

Kantonsratsbeschluss über Beiträge an das Hochwasserschutzprojekt En- gelbergeraa und Zuflüsse, Gemeinde Engelberg

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², sowie auf Artikel 29 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³

nach Kenntnissnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Einwohnergemeinde Engelberg wird an die Kosten der Verbauung der Engelbergeraa und ihrer Zuflüsse in der Höhe von Fr. 32 000 000.– (Preisgrundlage Oktober 2006) ein Kantonsbeitrag von 16.5 Prozent, höchstens aber Fr. 5 280 000.– zu Lasten Konto 6290.564.00 zugesichert.
2. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass auch der Bund einen Beitrag von 65 Prozent leistet. Wird der Beitragssatz des Bundes nach oben oder unten geändert, so kann der Regierungsrat den Beitragssatz des Kantons entsprechend anpassen.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Voranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Eine Zinsvergütung wird nicht geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Raumentwicklung für die Projektleitung ist nach Art. 22 der Wasserbauverordnung⁴ in Rechnung zu stellen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt
8. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101
² GDB 740.1
³ GDB 610.11
⁴ GDB 740.11